

Organ: GENERALVERSAMMLUNG

Thema: KLIMAFLÜCHTLINGE

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

erinnernd an die Menschenrechte, deren Einhaltung im Kontext der Klimaflucht oberste Priorität sein muss,

in Würdigung des Kyoto-Protokolls und der Beschlüsse der Pariser Klimakonferenz,

auf die Entschlüsse der Cancun Framework Convention (UNFCCC) *hinweisend*,

aner kennend, dass Klimamigration und Klimaflucht Folgen des Klimawandels sind und die Verantwortung für diese Problematik damit bei der gesamten Staatengemeinschaft liegt,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, dass insbesondere Frauen, Kinder und Menschen mit Behinderungen sowie aufgrund ihres Alter oder von Krankheit geschwächte Menschen von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen werden und daher in Fragen der Klimaflucht besonderen Schutz bedürfen,

auf die spezielle Situation der Small Island Developing States *hinweisend*,

bedauernd, dass bisherige Datenerhebungen zur Klimaflucht aufgrund unterschiedlicher Definitionen und Messungsmethoden kaum zuverlässige Zahlen liefern können und eine genaue Einschätzung des Ausmaß des Problems daher nur schwer möglich ist,

feststellend, dass Auswirkungen des Klimawandels oft auch indirekt zu Migrationsbewegungen führen und daher im komplexen und multikausalen Zusammenwirken von Fluchtgründen nicht zu vernachlässigen sind,

betonend, dass vor allem Entwicklungs- und Schwellenländer beim Umgang mit Klimaflucht und Klimamigration auf die Hilfe der internationalen Staatengemeinschaft angewiesen sind,

im Hinblick auf die problematische Situation derjenigen, die sich zur Flucht gezwungen sehen, aufgrund finanzieller oder gesundheitlicher Gründe allerdings nicht in der Lage sind, dieses zu tun,

in Erkenntnis, dass eine einheitliche Definition der Begrifflichkeiten betreffend der Migration aufgrund des Klimas dringend notwendig ist,

feststellend, dass regionale beziehungsweise nationale Lösungen Vorzug vor Umsiedlungen oder

geplanter Migration erhalten sollen, sofern sie im Bereich des Möglichen liegen,

aner kennend, dass internationale Zusammenschlüsse wie die Nansen-Initiative bereits Strategien zu Adaption an und Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie für die Handhabung von klimatisch motivierter Flucht oder Migration entwickeln,

1. *erkennt an*, dass alle Menschen, die aufgrund Veränderungen der Umwelt, welche ihr Leben gefährden oder ihre Lebensqualität schwerwiegend beeinträchtigen, kurzzeitig oder langfristig dazu gezwungen sind, ihren Wohnort oder ihr Heimatland zu verlassen, unter die Definition der klimabedingten Migration fallen, wobei die folgenden beiden Abstufungen der klimabedingten Migration existieren:
 - a. Klimaflüchtlinge, die aufgrund von Naturkatastrophen, Veränderungen der Umwelt und dem daraus resultierenden Verlust der Lebensgrundlage oder dem daraus resultierenden Leben in menschenunwürdigen Bedingungen zum Verlassen ihres Staates gezwungen sind, und
 - b. klimabedingt zur Migration motivierte Personen, die sich aufgrund verschlechternder Umweltbedingungen, aber nicht aus akuter Not heraus entschließen, ihren Wohnort zu verlassen;
2. *hebt hervor*, dass intranationale Lösungen zu klimabedingter Migration vor internationalen Lösungen Vorrang haben;
3. *schlägt* einen internationalen Verteilungsschlüssel zur kontrollierten Verteilung der Klimaflüchtlinge *vor*, der sich auf die möglichen sozialen und räumlichen Kapazitäten der Aufnahmeländer stützt;
4. *fordert*, Klimaflüchtlinge in Art. 1 A. der Genfer Flüchtlingskonvention aufzunehmen, um Rechte und Status von Klimaflüchtlingen zu sichern;
5. *appelliert an* alle, besonders aber industrialisierte Staaten, klimabedingte Migration in ihre Migrations- und Zuwanderungspolitik einzuplanen;
6. *betont* die ungelöste Problematik der "Sinking Islands", deren staatliches Fortbestehen Priorität genießt;
7. *fordert* alle Staaten *auf*, Informationen zur Wetterentwicklung sowohl kurzfristig als auch langfristig mit der Staatengemeinschaft zu teilen, um Naturkatastrophen sowie relevante klimatische Trends früher zu erkennen und entsprechende Planung zu ermöglichen;
8. *fordert* des Weiteren Staaten mit Expertise auf dem Gebiet der Früherkennung von Naturkatastrophen und dem Gebiet vorbeugender Maßnahmen vor extremen klimatischen Bedingungen dazu *auf*, diese in Form von Technologie und Wissen an andere Staaten

weiterzugeben;

9. *empfiehlt* allen Staaten *dringend*, Konzepte zur adaptiven Migration sowie Umsiedlungen auszuarbeiten, um langfristigen klimatischen Entwicklungen vorzugreifen;
10. *betont*, dass die Durchführung von Präventiv- und Adaptivmaßnahmen sowie von Katastrophenhilfe unter anderem in die Aufgabenbereiche des United Nations Development Programme (UNDP), des United Nations Environment Programme (UNEP) und des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) fallen, und *appelliert dringend an* diese, sich ausführlich und nachhaltig mit diesen Aufgaben auseinanderzusetzen;
11. *ruft* in diesem Rahmen alle Mitgliedsstaaten dazu *auf*, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber diesen Programmen nachzukommen und sie gegebenenfalls mit weiteren zweckgebundenen Zahlungen zu unterstützen;
12. *entschließt sich*, einen Ausschuss mit dem Namen "Ausschuss" einzurichten, der
 - a. mit der Koordination der Arbeit des UNDP, des UNEP und des UNHCR in Bezug auf Klimaflüchtlinge beauftragt ist, um in Notfallsituationen schnell und effektiv humanitäre Hilfe leisten zu können,
 - b. sich wie folgt zusammensetzt:
 - i. fünf von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Experten für die Thematik und
 - ii. je einem Vertreter eines Staates aus jeder der fünf Regionalgruppen, deren Amt in sechsmonatigem Rhythmus rotieren soll,
 - c. sich aus dem Haushalt der Vereinten Nationen sowie über Sondermittel finanziert;
13. *ruft* dazu *auf*, dass die Widerstandsfähigkeit gegenüber klimatischen Veränderungen bei infrastrukturellen Entscheidungen auf nationaler, regionaler sowie lokaler Ebene in die Planung einbezogen wird;
14. *fordert*, dass alle Staaten durch präventive Maßnahmen, wie Aufforstung, Hochwasserschutzmaßnahmen oder Integration effektiver Frühwarnsysteme, den Effekten des Klimawandels regional vorbeugen und so Lebensgrundlagen aufrecht erhalten;
15. *fordert* alle Staaten dazu *auf*, eine bestmögliche Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen zur Versorgung von Klimaflüchtlingen und Minimierung klimatischer Fluchtursachen anzustreben;

- 16.** *appelliert an* die Staatengemeinschaft, ein internationales Abkommen, welches die Grundsätze dieser Resolution präzisiert und zu verbindlichen Regeln macht, auszuhandeln;
- 17.** *verpflichtet sich*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.